

**Satzung für die in der Trägerschaft
des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost
stehende offene Ganztagschule und
über die Erhebung von Benutzungsgebühren**
- Ganztagschulensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Schwarzenbek vom 03.07.2017 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

**§ 1
Trägerschaft, Aufgaben und Ziel**

- 1) Der Schulverband Schwarzenbek betreibt nach den §§ 6,48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Ganztagschulen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ im Schulverband Schwarzenbek als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- 3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler, die im Schulverband Schwarzenbek beschult werden, eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

**§ 2
Leitung der Offenen Ganztagschule**

Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört der Verwaltung des Schulverbandes Schwarzenbek an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.

**§ 3
Ganztagsangeboten an Schultagen**

- 1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen.
- 2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt grundsätzlich als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

- 3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr
12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Spätbetreuung bis 17.00 Uhr

Während schulfreier Zeit findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage; § 4 bleibt unberührt.

- 4) Das Zustandekommen der Spätbetreuung hängt von dem Bedarf ab. Die Prüfung des Zustandekommens erfolgt jährlich.
 - 5) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
 - 6) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
 - 7) Für die Durchführung der Offenen Ganztagsschule strebt der Schulverband Schwarzenbek eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern an.
 - 8) Muss die Offene Ganztagsschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitiger Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

- 1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Betreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot durch den Schulverband.

2) Die Ferienbetreuung findet jeweils wie folgt statt:

Sommerferien: 3 Betriebswochen

Herbstferien: 1 Betriebswoche

Osterferien: 1 Betriebswoche

- 3) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich für das Ferienangebot gesondert bei der Leitung der Offenen Ganztagschule schriftlich anmelden.
 - 4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 09:00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

- 5) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- 6) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- 7) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule beschränkt und eine Auswahl vorgenommen werden.

§ 5 Kursleitung

- 1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie den Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- 3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6 Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

- 1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- 2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich.
- 3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr, das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Schuljahresende gekündigt wird.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.

§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist

- 1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungsberechtigten.
- 2) Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. umzugsbedingter Schulwechsel) in schriftlicher Form durch die/den Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluss möglich.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- 1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

- 2) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Anordnung bedarf es nicht wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- 3) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- 4) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9 Aufsichtspflicht

- 1) Die Offene Ganztagschule, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht. Für die Ferienbetreuung schließt der Schulträger eine gesonderte Unfallversicherung für die Teilnahme ab.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule oder der Verwaltung des Schulverbandes Schwarzenbek zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- 3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband Schwarzenbek in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen teilweise der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- 1) Die Benutzungsgebühr staffelt sich nach der Anzahl der Tage, die eine Schülerin oder ein Schüler die Offene Ganztagschule wöchentlich besucht:

| | | |
|-------------------|---|--------------|
| Tage pro Woche | = | Monatsgebühr |
| a. bis zu 5 Tagen | = | 100,00 EURO, |
| b. bis zu 3 Tagen | = | 80,00 EURO, |
| c. bis zu 2 Tagen | = | 60,00 EURO, |
| d. bei einem Tag | = | 30,00 EURO. |

- 2) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes ist jeweils zusätzliche eine monatliche Gebühr in Höhe von
- 25,00 EURO für die Teilnahme an fünf Tagen pro Woche,
 - 15,00 EURO für die Teilnahme an drei Tagen pro Woche,
 - 10,00 EURO für die Teilnahme an zwei Tagen pro Woche,
 - 5,00 EURO für die Teilnahme an einem Tag pro Woche
- zu entrichten.
- 3) In dem Fall des Absatzes 1 a. wird für die Geschwister eine Ermäßigung in Höhe von 10,00 Euro monatlich gewährt.
- 4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- 5) Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nach Abgabe ihres Bewilligungsbescheides über die Maximalleistung die Benutzungsgebühr um 25 % reduziert. Ausgeschlossen hiervon ist die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung gemäß § 12 dieser Satzung.
- 6) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Schulleitung oder der Fachbereichsleitung.
- 7) Für die Teilnahme an besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten wird je nach Kurs eine gesonderte Gebühr in Höhe von 10,00 Euro bis 60,00 Euro festgelegt. Zu diesen Kursen ist eine separate Anmeldung erforderlich.
- 8) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- 9) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 12 **Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien**

- 1) Für die Benutzungsgebühr für die Teilnahme an der Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule ist in der Monatsgebühr für die Anzahl der Tage, die eine Schülerin oder ein Schüler die Offene Ganztagschule besucht, bereits enthalten.
- 2) Die Teilnahme der 1- bis 3- tageweise betreuten Schüler und Schülerinnen kann wöchentlich aufgestockt werden. Zur jeweiligen Monatsgebühr wird dafür zusätzlich folgende Benutzungsgebühr erhoben:

3-Tage-Betreuung = 30,00 EURO / Woche,
2-Tage-Betreuung = 45,00 EURO / Woche,
1-Tage-Betreuung = 60,00 EURO / Woche.

- 3) Sofern in einem Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 11 als auch § 12 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

§ 13 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens erfolgen.
- 2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 14 Zahlungspflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltpflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Schwarzenbek Nordost ist berechtigt, die für die Abwicklung der Nutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

- 1) Die Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
- Ganztagschulensatzung - vom 1. August 2016, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, 25. Juli 2017

**Schulverband Schwarzenbek Nordost
- Die Schulverbandsvorsteherin -**

(L. S.)

Ute Borchers-Seelig
Schulverbandsvorsteherin